



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
März 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### Irak (Republik Irak)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Irakische **Nationalkarte** im Original

**oder**

2) Irakischer **Personalausweis (Hawitt al-Ahwal Al Medanie)** im Original.

**und**

Irakische **Staatsbürgerschaftsurkunde (Shahadit al-jensie)** im Original.  
Staatsbürgerschaftsurkunden in Form einer Klappkarte mit schwarzem Glanzumschlag bedürfen nicht der Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium.

3) Aktueller **Auszug aus dem irakischen Zivilregister** im Original, ausgestellt durch die zuständige irakische Heimatbehörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen).

4) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Kirchengemeinde (für Angehörige christlicher Religionen) im Original.

5) Auf ein etwaiges im Irak bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

6) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 3 Seiten.

## **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

## **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den irakischen Rechtsbereich keines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Das ausländische Scheidungsurteil ist jedoch durch die zuständige irakische Behörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen) zu registrieren. Als Nachweis der Registrierung ist der unter A 3 genannte Zivilregisterauszug mit Eintragung der Ehescheidung vorzulegen.

## **D) Legalisation / Inhaltliche Überprüfung / Kriminaltechnische Untersuchung**

Urkunden aus Irak werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. Eine Überprüfung der Urkunden auf formelle und inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche Botschaft Bagdad/Irak im Wege der Amtshilfe ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Sämtliche in Irak ausgestellte Urkunden sind durch einen polizeilichen Dokumentenmultiplikator – sofern vorhanden – auf deren Echtheit hin zu überprüfen.

Ein Abdruck des polizeilichen Prüfergebnisses ist den Eheschließungsunterlagen beizufügen.

Die Überprüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen zu veranlassen. Gegebenenfalls ist ein Kostenvorschuss zu entrichten.

Eine kriminaltechnische Untersuchung der Urkunden durch das Bayerische Landeskriminalamt ist derzeit nicht möglich.

## **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 3 Seiten.